

Zwischen Länder-Eigen-Sinn und Gesamtstaatsidee

Eine begriffsgeschichtliche Untersuchung zum Tiroler Landtag 1790

Margret Friedrich

Dieser Aufsatz ist nicht zuletzt die Folge von zwei Quellenbefunden: Mitte der 1750er Jahre kamen die Juristen einer Wiener Gesetzgebungskommission zu der Auffassung, dass es nicht mehr angebracht sei, zwischen den Bewohnern der einzelnen von Maria Theresia als Landesfürstin beherrschten Länder zu differenzieren; fast vier Jahrzehnte später war in zahlreichen Beschwerdeschriften zum Tiroler Landtag zu lesen, dass die Funktionsstellen in Tirol nicht mit Ausländern, sprich: Angehörigen anderer Erbländer, besetzt werden sollten. Mit der Entwicklung und Verfeinerung der Begriffsgeschichte und der historischen Diskursanalyse wurde in der Geschichtswissenschaft das Bewusstsein für die in den Quellen verwendete Sprache geschärft. Die in einer Quelle verwendeten Begriffe gelten nicht nur als Indikatoren für die von ihnen erfassten Zusammenhänge, sondern auch als deren Faktoren. Denn mit jedem Begriff werden bestimmte Horizonte, aber auch Grenzen möglicher Erfahrung und denkbarer Theorie gesetzt. Alle Begriffe sind aber auch Teil des diachronen Sprachhaushalts, bergen also Anteile von vergangenen Bedeutungen und Zukunftserwartungen, sind daher gekennzeichnet durch die Dimensionen Erfahrungsraum und Erwartungshorizont.¹ Über die Bedeutung von Begriffen, die in den jeweiligen Quellentexten aktualisiert wird, kann man auf den Denkhorizont, das Weltbild, das Selbstverständliche, Unhinterfragte und daher nicht explizit Thematisierte der Sprechenden schließen. Daher eignet sich die begriffsgeschichtliche Methode auch besonders gut, mögliche Unterschiede in der (sprachlichen) Welterfassung zwischen den Vertretern eines für die Herrscherin/den Herrscher gut überblick- und regierbaren vereinheitlichten zentralen Verwaltungsstaates und den

1 Wesentlich für die Entwicklung der Begriffsgeschichte war in den letzten Jahrzehnten Reinhart Koselleck. Er formulierte auch die Vorstellung von Sprache als Indikator und Faktor sowie die Kategorien Erfahrungsraum und Erwartungshorizont. Von seinen zahlreichen Arbeiten zu dieser Thematik sei nur die jüngste Publikation genannt: Reinhart KOSELLECK, Die Geschichte der Begriffe und die Begriffe der Geschichte. In: Carsten DUTT (Hg.), Herausforderungen der Begriffsgeschichte, Heidelberg 2003, S. 3–16, sowie das für die Entwicklung der Begriffsgeschichte aufschlussreiche Gespräch mit Christof Dipper. In: Neue politische Literatur 43 (1998), S. 187–205.

Kämpfern für die Wahrung der länderspezifischen Einrichtungen und Interessen zu untersuchen.²

1. Länder- oder Landesgrenzen

Und wie gesehen, daß die Hände zu dem Dresdner Frieden reichen mußte, so habe auch auf einmal meine Gedenkensart geändert und solche allein auf das Innerliche deren Länder gewendet, umb die erforderliche Maßreguln zu ergreifen, wie die teutschen Erblände von denen so mächtigen beeden Feinden, Preußen und Türken, bei ermangelnden Festungen und baaren Geldes, auch geschwächten Armeen noch erhalten und zu beschützen wären.

Das Systema dieses Hauses ändert sich völlig, indem selbiges vormals die Bilanz gegen Frankreich gehalten, nunmehr aber hierauf nicht mehr zu gedenken, sondern allein auf seine innerliche Konservation [...].³

Diese innere Konsolidierung und politische und wirtschaftliche Stärkung, von der Maria Theresia hier in ihrem ersten „Politischen Testament“ sprach, schien ihr umso dringender geboten, als sie sich mit Friedrich II. einem Gegner gegenüber sah, der aufgrund der geopolitischen Lage Preußens weniger von äußeren Feinden bedroht war und, vor allem, seine Herrschaft offensichtlich so organisiert hatte, *daß alles, so er will, nicht nur befolget, sondern auf das schleunigste befolget wird.*⁴

Sie wählte den Weg der Integration über die Schaffung neuer Institutionen im Rahmen ihrer Verwaltungsreformen und die Anordnung zur Kodifikation des Privatrechts. Gerade mit letzterem wollte sie nicht nur ihre bzw. ihrer Juristen Vorstellungen über die Regulierungen im zwischenmenschlichen Bereich in allen ihren Erbländern durchsetzen, sondern auch den wirtschaftlichen Austausch zwischen diesen Ländern fördern und sie durch den flexiblen Einsatz ihrer Beamten über die Ländergrenzen hinweg vereinheitlichen.

2 Da es um Grundbegriffe eines politischen Diskurses geht, wurde kurz auf die Überlegungen zur Begriffsgeschichte bzw. zur Historischen Semantik eingegangen. Wer, wie die Autorin auch, eher der historischen Diskursanalyse zuneigt, kann hier auch von einer Untersuchung diskursleitender Begriffe sprechen. Zur historischen Diskursanalyse: Achim LANDWEHR, *Die Geschichte des Sagbaren*, Tübingen 2001, und Philipp SARASIN, *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*. In: DERS., *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt a. M. 2003, S. 10–60.

3 „Aus mütterlicher Wohlmeinung zu besonderen Nutzen meiner Posterität verfaßte Instructions-Puncta“ (1750/51). In: Friedrich WALTER (Hg.), *Maria Theresia. Briefe und Aktenstücke in Auswahl*, Darmstadt 1968, S. 63–97, hier S. 81.

4 Zweites „Politisches Testament“ Maria Theresias (1755/56). In: WALTER, *Briefe und Aktenstücke*, S. 108–130, hier S. 113.

Umso mehr erstaunt es, dass noch vier Jahrzehnte später eine der wichtigsten Forderungen auf dem von Leopold nach seinem Regierungsantritt gestatteten offenen Tiroler Landtag von 1790 lautete, die Funktionsstellen in Justiz und Verwaltung nicht mehr mit *Ausländern* zu besetzen. Denn dabei ging es keineswegs um Ausländerfeindlichkeit oder Fremdenhass in ihren heutigen Bedeutungsgefügen, sondern um den Versuch der Vertreter des Landes Tirol, möglichst viel von ihren landesspezifischen Eigenheiten und Bedürfnissen in Justiz und Verwaltung zu sichern und, damit verbunden, ihre traditionelle ständische Macht im Zuge des Ausbaus des zentralen Verwaltungsstaates zu wahren bzw. wiederherzustellen. Unter *Ausländern* verstanden die Tiroler in diesem Zusammenhang nämlich nur die Angehörigen der anderen Erbländer! Die nicht der Herrschaft Leopolds unterstehenden Menschen wurden als Fremde bezeichnet.⁵

Dieser Bedeutungsunterschied von *Ausländern* und *Fremden* war in Österreich keineswegs durchgängig anzutreffen. Für die Juristen der Kommission zur Kodifikation des Privatrechts in Wien war zu dieser Zeit völlig eindeutig, dass alle der Herrschaft Leopolds Unterstehenden *Inländer* und alle Anderen *Ausländer* waren. Dies galt aber nicht nur für die zentralen Stellen in Wien, sondern auch für den Vertreter dieser Zentralgewalt in Tirol, den Gouverneur Wenzel Graf Sauer: Er führte z. B. in einem Schreiben an Graf Kollowrat 1790 aus, dass die schlechte Mitarbeit der Geistlichkeit an den Reformen bzw. deren Obstruktionspolitik kaum zu ändern sei, da alle Oberhirten von Tirol Ausländer seien.⁶ Eine begriffsgeschichtliche Analyse legt also offen, dass die begriffliche Welterfassung und damit die Weltsicht auf Landes- und Staatsebene zur gleichen Zeit sehr unterschiedlich waren, sich verschiedene „Zeitschichten“⁷ überlagerten: Hier beharrte man auf dem Blick auf das eigene Land, die gefürstete Grafschaft Tirol mit ihrem Landesfürsten Leopold, dort richtete sich der Blick auf das gesamte Territorium mit dem – ja ebenfalls – Landesfürsten oder König von Böhmen, Ungarn etc. an der Spitze.

Verfolgt man die Begrifflichkeit *Ausländer / Fremde* in den Kommissionsentwürfen zur Privatrechtskodifikation und den im Zusammenhang

5 Zum Thema Gesamtstaat und partikulare Kräfte siehe auch: Reinhard STAUBER, Vaterland – Provinz – Nation. Gesamtstaat, Länder und nationale Gruppen in der österreichischen Monarchie 1750–1800. In: Aufklärung 10/2 (1998), S. 55–72.

6 Damit hatte er im Wiener Sinne recht, jedoch hätte er eine interne Differenzierung vornehmen müssen, da die zwei wichtigsten Bistümer, die freien Hochstifte Brixen und Trient, mit Tirol konföderiert waren. Sie waren auf dem Landtag vertreten, ihre Bischofsstühle wurden vorwiegend mit Söhnen renommierter Tiroler Adelsfamilien besetzt.

7 Reinhart KOSELLECK, Zeitschichten, Frankfurt a. M. 2000.

damit erlassenen Verordnungen und Gesetzen⁸, so wird deutlich, dass die Tiroler Stände hier einen Standpunkt vertraten, der in Wien knapp vier Jahrzehnte früher diskutiert worden war. Da er aber als den mit der Kodifikation verbundenen Intentionen entgegenstehend angesehen wurde, konnte er sich nicht mehr behaupten: Die erste Kommission hatte 1754 noch zwischen *Ausländern* und *Fremden* unterschieden. Sie argumentierte, wenn man nicht in die Verfassungen⁹ der einzelnen Länder eingreifen wolle (und das hatte Maria Theresia in ihrer Anordnung zur Kodifikation des Privatrechts ausdrücklich ausgeschlossen), so müsse man den Angehörigen eines Erblandes die Angehörigen aller übrigen der Herrschaft Maria Theresias unterstehenden Länder als *Ausländer*, wenn auch nicht als *Fremde* gegenüberstellen. Als *Ausländer* sollten also Angehörige anderer Erbländer gelten, als *Fremde* diejenigen Personen, welche einer auswärtigen Botmäßigkeit unterworfen sind. Allerdings war man dabei nicht mehr konsequent: Beim Erwerb von Immobilien sollte die Unterscheidung zwischen In- und Ausländern unterbleiben, um eine Steigerung des Marktpreises zu ermöglichen.

Die mit diesen Texten anschließend befasste Revisionskommission verwarf diese Unterscheidung zwischen Ausländern und Fremden, da sie schon wesentlich zielgerichteter die Einheitlichkeit der Untertanen aller Erbländer anstrebte.¹⁰ Mit der wachsenden (Um-)Setzung zentralstaatlicher Direktiven verschwand also in den Wiener Kommissionen die hier vorgestellte Bedeutung von *Ausländer* als Angehöriger eines anderen Erblandes. Im in den 1770er Jahren verfassten Entwurf Horten wurde von *allen Unseren Untertanen* in *Unseren deutschen Erblanden* gesprochen. Als Fremde waren *in diesen Unseren Erblanden Alle anzusehen [...], welche Unserer Botmäßigkeit nicht unterstehen*.¹¹

8 In diesem Prozess wurden immer wieder öffentlich-rechtliche und verfassungsrechtliche Fragen angesprochen, da zunächst diese Bereiche noch nicht genau geschieden, auch Grundsätze, die das Verhältnis des Einzelnen zum Staat betrafen, in die Gesetzestexte aufgenommen wurden. Diese Bereiche mussten auch deshalb immer wieder mitdiskutiert werden, da eine Kodifikation des öffentlichen Rechts zwar in die Wege geleitet wurde, aber nicht vorankam.

9 Der Mitte des 18. Jhs. verwendete Verfassungsbegriff war in seiner Bedeutung noch weiter gespannt.

10 Als Problem blieb allerdings bestehen, wie man mit den Ungarn, sowie den Untertanen in den italienischen und niederländischen Herrschaftsgebieten umgehen solle: Hier stellte man zunächst die Niederlande oder Ungarn auf die gleiche Stufe wie Frankreich oder Spanien, verzichtete dann aber im Rahmen der Arbeiten zur Privatrechtskodifikation auf ein weiteres Befassen mit diesem brisanten Thema. Codex Theresianus, hrsg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky, 1. Band, Wien 1883 (im folgenden zit. als CTh), S. 69, FN 8, S. 72, FN 9, S. 73, FN 10, S. 75 FN 13. Den Fußnoten kommt in dieser Edition eine besondere Bedeutung zu, da Harrasowsky hier die Diskussionen referiert. Eine Arbeit mit den Quellen ist nur teilweise möglich, da die Akten durch den Justizpalastbrand größtenteils sehr stark beschädigt sind.

11 Codex Theresianus, hrsg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky, 4. Band: Entwurf Horten, Wien 1886 (im folgenden zit. als Entwurf Horten), Erster Theil, Zweytes Capitel, § 10.

Während seiner Alleinregierung schuf Joseph II. rigoros Klarheit: Mit dem Ehepatent vom 16. Jänner 1783 wurden *alle anderen über diesen Gegenstand bestandene Gesetze aufgehoben und ist sich in Ehesachen bloß an diese zu halten*. Sein Bürgerliches Gesetzbuch hatte *die alleinige Richtschnur der Handlungen Unserer Unterthanen* zu sein.¹² Die Partikularität wurde nicht mehr angesprochen; es hieß vielmehr, mit Inkrafttreten dieses Gesetzbuches würden alle anderen vaterländischen Gesetze ebenso wie mögliche fremde Gesetze außer Kraft sein. Den *Eingebornen*, den *Inwohnern der Erbländer* standen die *Fremden* gegenüber, denn *Alle, die in den Erbländern unter der landesfürstlichen Gewalt vereinigt leben, sind für Inländer und Unterthanen zu halten*.¹³

Im ab 1792 diskutierten Entwurf des Naturrechtslehrers Carl Anton von Martini wurde von *Eingebornen* oder *Fremden*¹⁴, von *Einwohnern dieser Staaten* und *auswärtigen Personen*¹⁵, von *Landeseinwohnern und Fremden*¹⁶ gesprochen. Die Bezeichnung *Ausländer* fand wieder Verwendung, nun allerdings in der gleichen Bedeutung wie Fremder, aber nur (stilistisch bedingt?) im Kontrast zu Inland, denn wenn ein *Ausländer* in *diesartigen Landen* bleiben wolle, dann sei er *wie ein Eingeborner des Landes* zu behandeln.¹⁷ Eine ähnliche Konstellation *Ausländer – in diesen Landen* findet sich auch im Ur-Entwurf, der 1797 für West- und anschließend auch Ostgalizien Gesetzeskraft erlangte.¹⁸

Die Verwendung von *Ausländer* im Sinne des nicht dem österreichischen Staat Angehörigen wurde häufiger in den ab 1801 durchgeführten Beratungen zum ABGB. Den *Ausländern* standen die *Inländer* gegenüber oder die *österreichischen Staatsbürger*. Man traf Festlegungen hinsichtlich der Geschäfte, *welche Ausländer in hiesigen Staaten verrichten*, sprach über *Ausländer in diesem Staate*, *Ausländer hierorts*. Der *Ausländer* handelte mit einem *Unterthan dieses Staates*. Es ging aber auch um *Fremde*, welche die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben wollen, um *Fremde* und *Eingeborne*, *Fremde* und *Staatsbürger*, oder, in der ganzen begrifflichen Vielfalt:

Was in Ansehung der Landeseinwohner Rechtens ist, das ist auch Rechtens in Ansehung der Fremden: es werden ihnen gleiche Rechte mit den Eingebornen

12 Kundmachungspatent v. 1. November 1786.

13 Bürgerliches allgemeines Gesetzbuch Josephs II., Erstes und Zweytes Hauptstück passim. Zitat Zweytes Hauptstück, § 2.

14 Codex Theresianus, hrsg. und mit Anmerkungen versehen von Dr. Philipp Harras Ritter von Harrasowsky, 5. Band: Entwurf Martini, Wien 1886 (im folgenden zit. als Entwurf Martini), Erster Theil, Erstes Hauptstück, § 7.

15 Ebd., §§ 8, 9.

16 Entwurf Martini, Erster Theil, Zweytes Hauptstück, § 29.

17 Ebd., § 30.

18 Entwurf Martini, Erster Theil, Erstes Hauptstück, § 16: Ofner I.

*zugestanden. Nur müssen die Fremden beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländigen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.*¹⁹

Der Ausdruck *hierländige Staatsbürger* verweist auf Vorstellungen von einem relativ einheitlichen Untertanenverband, wobei *Staatsbürger* allerdings nicht im Sinne des mit politischen Mitspracherechten ausgestatteten *citoyen* zu verstehen ist, sondern lediglich als *Staatsangehöriger*, der den Regelungen der Privatrechtskodifikation unterworfen ist. Letztendlich war also schon Mitte der 1750er Jahre mit der Fertigstellung des Entwurfs des Personenrechts des Codex Theresianus klargestellt, dass für die Abgrenzung der Bewohner der einzelnen Erbländer in rechtlicher Sicht kein Bezeichnungsbedarf mehr bestand. Daher verschwand die Bedeutung von *Ausländer* als einem anderen Erbland zugehörig. Die nicht der Herrschaft der Monarchin, des Monarchen Unterstehenden hießen *Fremde*. Zunächst vereinzelt wurde *Ausländer* in der gleichen Bedeutung verwendet, nach 1800 häufiger, v. a. im unmittelbaren Zusammenhang mit Staatsbürgerschaft bzw. Staatsangehörigkeit.

Die Tiroler Stände waren nicht bereit, sich mit diesen Tendenzen zur Vereinheitlichung und Zentralisierung der Verwaltung der Erbländer konstruktiv auseinanderzusetzen. Als im Zuge der Gerichtsreformen Josephs II. angeordnet wurde, dass das Appellationsgericht als zweite Instanz von Innsbruck nach Klagenfurt verlegt werden sollte und die dritte Instanz nach Wien, richtete die Landschaft eine Beschwerde- und Bittschrift an den Kaiser, in der sie dagegen protestierte, dass diese Instanzen nun *außer Landes* verlegt werden sollten, und *der Unterthan zu Verfolgung seines Rechtes außer Landes zu recurririen genöthiget* werde.²⁰ In einer Stellungnahme zur Hofresolution vom 26. März 1789 wurde der Vorwurf erhoben, diese Anordnung drohe *die ganze landschäftliche Grundverfassung*

19 Julius OFNER (Hg.), *Der Ur-Entwurf und die Berathungs-Protokolle des Oesterreichischen Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches*, 1. und 2. Band, Wien 1889 (im folgenden zit. als Ofner I bzw. Ofner II), hier I, S. 50–53, Zitat S. 53.

20 Schreiben der Landschaft an den Kaiser, die obersten Gerichtshöfe betreffend, v. 13. April 1782. Kopie, TLA, Landschaftsakten, Ältere Provinciale, Sch. 3.

auf einmal zu zernichten. Im Zusammenhang damit sprach man vom *tirolischen Staatskörper*.²¹

Und nachdem Leopold Tirol die Abhaltung eines offenen Landtags gestattet hatte, wurde vollends deutlich, dass noch immer zwei grundlegend unterschiedliche Sichtweisen bestanden: Die partikularistische Sichtweise hatte sich in Tirol über die Jahrzehnte der Verwaltungs-, Bildungs- und Rechtsreformen hinweg erhalten. Die Vertreter des Landes Tirol, egal welchen Standes, sahen nun, mit dem Herrscherwechsel von Joseph zu Leopold, in völliger Verkennung der Absichten Leopolds, eine Möglichkeit, ihrem Landes-Eigen-Sinn zum Sieg zu verhelfen. Sie forderten, um noch kurz bei der Tiroler Ausländerproblematik zu bleiben, einen eigenen *Landesgebohrnen* Landeshauptmann, *welcher Niemand andern dann lediglich dem Lande verpflichtet seyn soll, und auf solche Weise möchte es auch mit den übrigen landschäflichen Beamten gehalten werden*.²²

Leopold war den Tiroler Ständen allerdings ein Stück weit entgegengekommen, indem er ihnen die Abhaltung eines Landtags gestattete²³ und als seinen Kommissär einen *Eingebohrnen* entsandte, den Vizepräsidenten des Appellationsgerichts für Inner- und Oberösterreich, Graf Enzenberg.

In allen Beschwerden zum Landtag 1790 kam die Bitte vor, die Funktionen von Landeshauptmann (als Vertreter der Landesinteressen) und

- 21 TLA, Einleitung und Convocatorien zum offenen Landtage im J. 1790, Stellungnahme zur Hofresolution v. 26. März 1789. Die Empörung war auch im Text unüberhörbar: [...] *Es scheint unbegreiflich, wie eine Grundverfassung des Landes so plötzlich in ein Nichts habe verwandelt werden mögen, welche ihre operanda jederzeit dem forschenden Auge seines theuersten Landesfürsten nämlich der landesfürstlichen Kommission zur Einsicht und Beurtheilung vorgeleget und hierüber jederzeit die köstlichste Belobungs- und Begnehmigungsresolutionen mit bezeugter allerhöchsten Zufriedenheit anerkennen hat [...] Allworderst scheinete die Veranlassung dieser neuen einrichtung auf einem schwachen fundament gegründet zu seyn; Sie muß eine schlechte Gebahrung der landschäflichen Gefälle, sie muß eine schlechte Leitung des Geschäftsstils, oder sie muß gar ein Mißtrauen auf ein oder andere zu ehrlich denkenden, das ist, mit gutem Gewissen begabten, das Wohl des Fürsten so, wie jenes des Unterthans wohl überlegenden und besorgenden Patrioten !: ein Name, welchen man bei den Zeiten der neuen Aufklärung nicht mehr hören will !: zu Gegenstand haben.*
- 22 Z. B. Schreiben Innsbruck, 4. Juli 1790 (Vertreter von Ambras, Aldrans und Ellbögen). Beschwerden *Im allgemeinen*, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 20, Vollmachten.
- 23 Alois Graf von Sarnthein wies in seinem Schreiben v. 4. Mai 1790 ausführlich darauf hin: Obwohl sich der Herrscher bei Regierungsantritt die Änderung der Steuerregulierung in den anderen Erbländern zur ersten Aufgabe gemacht habe, und daher eine Ständerversammlung in Tirol nicht nötig gewesen sei, habe er *gleichwohlen, nachdem ihre tirolischen treu gehorsamsten Stände so vieles Verlangen bezeigen, sich gleichfalls zu versammeln, und das Land Tirol sich durch vorzügliche Treue und Ehrfurcht gegen höchst Ihro durchläuchtigsten Erzhauß von jeher immer besonders ausgezeichnet hat, Ihnen treu gehorsamsten Ständen ihre unterthänigste Bitte, einen öffentlichen Landtag abzuhalten, und nach dessen Schluß die ganze landtägliche Behandlung durch zwey Abgeordnete an Seine Maiest. zu bringen und zwar dergestalt gewähret, daß [...]*, TLA, Einleitung und Convocatorien zum offenen Landtage im J. 1790.

Gouverneur (als Vertreter der Zentralgewalt) wieder zu trennen und im Zusammenhang damit, dass die *Würde eines Landeshauptmann auf ein Inländisch patriotische Person allergnädigst übertragen* werde.²⁴ Aber auch bei den *allerhöchst landesfürstlichen Aemtern*, also den Posten der Zentralverwaltung, sollten *nicht immer die Landeskinder hindann – und an ihrer statt nur auswärtige angestellt werden*.²⁵

Doch nicht nur die Trennung der Funktion des Gouverneurs von der des Landeshauptmanns – als *Gubernantin* wurde übrigens Erzherzogin Elisabeth favorisiert²⁶ – und die Besetzung aller Funktionsstellen mit Tirolern wurde gefordert, sondern mit der gleichen Grundeinstellung, und hier sei ein kurzer Exkurs in die Ereignisgeschichte gestattet, auch die Rückverlagerung des Appellationsgerichtes von Klagenfurt nach Innsbruck, die Beibehaltung des alten *Landesgesetzes*, die Bestätigung der Privilegien, die Änderung von Eherecht, Erbrecht, der Stellung der unehe-lichen Kinder und der Frauen im Privatrecht entsprechend den traditionellen Tiroler Gepflogenheiten. Neue Gesetze sollten nur subsidiär zu den alten landesüblichen Geltung haben. Die Abschaffung der Generalseminarien, die Wiedereinsetzung der Klöster, der geistlichen Vermögen, der geistlichen Schulaufsicht, überhaupt die Rückgängigmachung der Schulreform, die Öffnung der Universität wurden ebenso verlangt wie die Wiedereinführung der Pressezensur, die Kontrolle der Illuminaten, Freimaurer und *derley Anstalten*, die Aufhebung der Gewerbefreiheit und des Toleranzpatents *in Tyrol als einem ganz katholischen Lande*, so die Vertreter des Gerichtes Stubai, oder, wie es vom Gericht Naudersberg kurz und bündig formuliert worden war, die *Auslöschung der Toleranz, Pressfreiheit und jüdischen Handels*.²⁷ Die Abschaffung diverser Gebühren und Steuern und des der saisonalen Arbeitsmigration entgegenstehenden Emigrationspatents waren ebenso Thema wie die Beschränkung der Macht bzw. die völlige

24 Z. B. Schreiben Gufidaun, 28. Juni 1790. TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 20, Vollmachten. Das Amt des Landeshauptmannes war 1774 dem Gouverneur übertragen worden. In Wien wusste man um die prekäre Situation des Gouverneurs und Landeshauptmannes Wenzel Graf Sauer. Man berief ihn nicht ab, um einen Gesichtsverlust zu vermeiden, entthob ihn aber der Anwesenheitspflicht für den Landtag. Dazu auch: Miriam J. LEVY, *Governance & Grievance. Habsburg Policy and Italian Tyrol in the Eighteenth Century*, West Lafayette 1988, S. 82 f.

25 Schreiben Innsbruck, 4. Juli 1790 (Vertreter von Ambras, Aldrans und Ellbögen). Beschwerden *Im allgemeinen*, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 20, Vollmachten.

26 Prot. v. 3. August 1790, Beschwerden der Stadt Innsbruck, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 21. Der Schluss der Beschwerde lautet: [...] *vorzüglich aber durch die fernere huldreichste Gegenwart allerhöchst dero Frau Schwester, Ihre königl. Hochheit Erzherzogin Elisabeth, die wir fortan in unserem Vaterlande als höchste Stellvertreterin, und unsere gnädigste Frau Frau mit innigster Freude und Liebe verehren zu wünschen*.

27 Prot. v. 9. August 1790.

Abschaffung der Kreisämter als der untersten Ebene der zentralen Verwaltung. Misstrauisch geworden verlangte man Einsicht in den Briefwechsel zwischen Gubernium und Hof. Angemeldet wurden aber auch, und hier zeigt sich die ganze Spannweite der Forderungen, so skurrile Dinge wie die Beschwerde *Wider den starken Consumo des Coffè von gemeinen Leuten, welche dem Wein und Brandweinverschleiß hinderlich.*²⁸

Der Sprecher des Bauernstandes, Johann Veit Neurauter aus dem Gericht Passeier, meinte am Schluss des Landtags, die *lieben Dorfnachbarn* würden nun eine Antwort auf die Frage erwarten,

*ob wohl die im ganzen Lande billig verfaßten Irrlehren auf den hohen Schulen, wie auch die fast eben so unangenehmen Normalschulvorsteher abgeschafft, und auf diese Weise sowohl das künftige Priesterthum, als das künftige Volk im Besitze der Röm. katholischen Religion befestiget? ob wohl dem Schwalle bößer Bücher künftighin ein Schlagbaum in den Weg gelegt, ob unsere Kirchen-, Klöster- und Bruderschaftskapitalien von den Banden der Konditskasse befreyet werden? ob wohl ins Künftige unsere Söhne und Knechte ohne Furcht, und in liebem Frieden unsere Felder bestellen können? ob der Landesfürst des drückenden Anspruches der Miterbschaft sich entschlage? [...] ob wir künftig mit unserem Viehe und Pferden um diesmal geringere Taxe auf Gottes Erdboden wandeln dürfen? und kurz, ob wohl Vater Leopold allen unsern übrigen Beschwerden ein gnädiges Ohr verliehen habe?*²⁹

Jedoch lehnte man die Josephinischen Gesetze nicht zur Gänze ab – das Jagdgesetz, das die Bauern in eine den fürstlichen Jagdherren gegenüber sehr günstige Position brachte, sollte bestehen bleiben.

Nur zwei Deputierte setzten sich mit den neuen Anordnungen ausführlich und konstruktiv auseinander und konnten ihnen auch Positives abgewinnen. Der eine war Franz von Goldegg: Er kritisierte die Schriften gegen den Gouverneur Graf Sauer, die *um so mehr aus sonderbarem Haß und Passion angebracht seyn müßten, weil er viele Geschicklichkeit und ein gutes Herz besitze, worwider Niemand was Widriges würde beweisen können.* Er wagte auch zu behaupten, dass unter den Religionsgenossen noch *ein großer Fanatismus herrsche, dass unter dem geistlichen Kleide manche Schelmen verborgen, welche unter dem Deckmantel einer wahren Religion vieles Unheil im gemeinen Wesen stiften, dass die vor die Wiederherstellung des Jesuitenordens aufgeführten Gründe von keinem so großen Gewichte seyen,*

28 Prot. v. 12. August 1790, Gericht Altenburg (unter anderen Forderungen).

29 Prot. v. 11. September 1790.

daß man ihrer Bitte gewähren könnte, weil eben diese Leute sich allzuviel in die weltliche Staatsgeschäften eingemischt, man solle nicht alle Rechte bloß der Geistlichkeit zutrauen, da manche Päpste sehr widerrechtlich gehandelt. Illuminaten und Freimaurer seien ehrliche Männer, nützliche Geschöpfe des Staates, seien nicht mit den Freidenkern zu verwechseln und unterlägen daher auch nicht der Exkommunikation. Was das Schulwesen betreffe, so sei es nicht angebracht, dass es der alleinigen Direction der Geistlichkeit unterliege, es solle vielmehr eine mit mehrer Einsicht begabte gubernial Deputation ad interim eingerichtet werden.³⁰

Doch war Goldegg ganz offensichtlich zu provokativ vorgegangen. Am nächsten Tag bat Neuraüter als Vertreter der Bauernschaft, *einen sonderbaren Vortrag machen zu dürfen*. Er solle im Namen des ganzen Bauernstandes bitten, *die Religion zu schützen, alle Widersprecher und Ruhestörer abzuschaffen und gegenwärtige Protestation wider das gestrige H. v. Goldeggische Votum ad Protocollum zu nehmen*. Seine Rede wurde von der ganzen Versammlung *mit einem frohelockenden Händeklatschen* quittiert.³¹ Auch Hochstift und Kapitel Brixen protestierten aufs Heftigste und verlangten, da *nur wahre Landesbeschwerden vorgetragen werden sollten, man diesen ganzen Vortrag aus den Augen des Land Tages zu entfernen bitten müsse*.³²

Beim zweiten Befürworter handelte es sich um den langjährigen Kreishauptmann und nunmehrigen Gubernialrat Franz von Laicharding, der, weniger provokant und inhaltlich sehr überzeugend, die Vorteile der Bildungs- und Verwaltungsreformen aufzeigte, die Steuererhöhungen mit den gestiegenen Anforderungen begründete und im Zusammenhang damit Vorschläge zur Steigerung der Wirtschaftskraft Tirols machte.

Johann Nepomuk von Laicharding³³ hingegen, und mit ihm fast alle Delegierten, betrachtete den Landtag *als die undurchdringliche Schutzmauer wider alle Eingriffe in unsere Freyheiten und Privilegien hiemit als den verlässigen Weeg zu deren Befestigung und Handhabung*. Daher wurde auch in mehreren Beschwerdeschriften die Garantie einer regelmäßigen Einberufung des offenen Landtags erbeten.³⁴ Und den Delegierten waren ihre

30 Prot. v. 11. August 1790.

31 Prot. v. 12. August 1790.

32 Prot. v. 14. August 1790.

33 Er war der Sohn des k. k. Gubernialrats und Straßenbaudirektors Joseph Andreas v. L., hatte aufgrund der Verdienste seines Vaters das Theresianum besucht, hatte Franz Graf Enzenberg zum Gönner und erhielt 1792 die Lehrkanzel für Naturgeschichte an der wiedereröffneten Universität Innsbruck. Davor stand er in Diensten des Tiroler Guberniums.

34 Der letzte war 1720 einberufen worden. Die Landtage wurden immer mehr durch die Ausschüsse substituiert. Der engere Ausschuss (24 Mitglieder) trat ab 1728 jedes Jahr zusammen. 1720 gab es einen Beschluss für eine ständig tagende *Aktivität*, die zwei Deputationen mit je vier Mitgliedern hatte. Vgl. Werner KÖFLER, Geschichte der Tiroler Landtage von den Anfängen bis 1808, Innsbruck 1985, S. 516, 526 f.

Beschwerden und die Forderung nach deren ungeteilter Berücksichtigung so bitter ernst, dass sie ihren acht Deputierten, die nach Wien reisten, um Leopold die Beschwerden vorzulegen, zu keinen *Postulatsverwilligungen* ermächtigten, ihnen also keinerlei Verhandlungsspielraum gewährten. Sie durften *derley etwa vorkommende Ansinnen* lediglich *ad referendum* nehmen.³⁵

Die Vorstellungen, die Leopold von einem Landtag hegte, hatten aber von Anbeginn nicht zur Gänze mit der tirolischen traditionellen Auffassung harmoniert. Leopold favorisierte eine neue Form von Repräsentativität: Er wollte die ständischen Organe in echte Volksvertretungen umfunktionieren.³⁶ Auf seinen Befehl hin hatte der Gouverneur und Landeshauptmann *alle* Städte und Gerichte zum Landtag einzuberufen. Daher war z. B. auch die Prätur von Rovereto mit ihren acht Gemeinden eingeladen worden und beanspruchte Sitz und Stimme.³⁷ In Tirol hingegen bezog man sich auf die alten Gewohnheiten: Es sollten nur diejenigen Städte und Gerichte mit Sitz und Stimme zugelassen werden, die in den älteren Matrikeln aufgelistet waren, das Personale des großen und kleinen Ausschusses sei seit 1573 festgesetzt.³⁸ Man einigte sich darauf, dass die fälschlicherweise eingeladenen Städte und Gerichte an den Sitzungen teilnehmen und ihre Beschwerden vorbringen durften, allerdings ohne Stimmrecht. Zu einem Umbau des Landtags in Richtung mehr Repräsentativität, z. B. auch der welschen Confinen, zeigte man keinerlei Bereitschaft.

An den Differenzen zwischen dem jeweiligen Herrscher in Wien und seinen Juristen und den Vertretern des Landes Tirol hinsichtlich dessen, wer als Ausländer und wer als Fremder zu bezeichnen sei, zeigt sich exemplarisch der Konflikt zwischen dem Bestreben der Herrscher, ihre Erbländermasse zu vereinheitlichen, und dem Bemühen einzelner Länder, sich abzugrenzen und möglichst viel an der herkömmlichen Eigenständigkeit zu wahren. Die unterschiedlichen Auffassungen sind auch an weiteren Begriffen und den ihnen jeweils zugeschriebenen Bedeutungen festzumachen.

35 Prot. v. 6. September, beigelegt „Vollmacht und Instruktion“, Punkt Siebentes.

36 Adam WANDRUSZKA, Leopold II., 2 Bde., Wien 1965, 1. Bd., S. 368–390, 2. Bd., S. 217–219.

37 LEVY, Governance, S. 87.

38 TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 21, Protokoll v. 24. Juli 1790.

2. Allgemein oder besonders, generell oder partikular

Gleich, allgemein, Gleichförmigkeit, ein *allgemeines* Recht, *einerlei* Satzung, was *durchgängig* zu Recht gelten solle, ein *allgemeines, gewisses und ganz gleichförmiges* Recht, ein *beständiges allgemeines* Recht, zu *gemeinsamen* Besten, das waren die diskursleitenden Vokabeln für die angestrebte Rechtsvereinheitlichung schon zu Beginn des Kodifikationsprozesses des Privatrechts. Geplant war die Ausarbeitung eines Codicis Theresiani *Universalis*.³⁹ An dieser Bezeichnung sind zwei Aspekte interessant: Die Kodifikation und die mit ihr angestrebte Vereinheitlichung sind auf die Herrscherin bezogen (mit Verweis auf den Codex Justinianus). Mit *universalis* wird ein Wort verwendet, das v. a. zu Beginn des 18. Jahrhunderts, auch als *universum* oder *universitas*, den Erhalt des Ganzen bezeichnete und u. a. im ökonomischen Bereich, in Schriften gegen die Binnenzölle, gegen kleinräumiges Wirtschaften Verwendung fand. Joseph I. z. B. hatte von der *conservatio universi* gesprochen.⁴⁰ Diese Begrifflichkeit wurde nicht beibehalten. Im Entwurf Horten wurde vom *beständigen allgemeinen Civilrecht* gesprochen, die Rechtssprechung sollte nach *Unseren Gesetzen gleichförmig* erfolgen.⁴¹ Das Gesetzbuch Josephs II. leistete die Präzisierung mit dem Titel *Bürgerliches allgemeines Gesetzbuch*, das die alleinige Richtschnur zu sein hatte. Damit war die Situation vereindeutigt.

Bei Martini wurde die Vereinheitlichung unter einem anderen Blickwinkel, nicht mehr aus der Sicht des absoluten Herrschers, der sein Herrschaftsgebiet zentral beherrschbar und verwaltbar machen wollte, sondern im Rahmen des Gesellschaftsvertragsmodells angesprochen.

Bei einer jeden Gesellschaft werden Bestimmungen und Vorschriften zum Grunde gelegt, nach welchen die darin vereinigten Mitglieder ihre Handlungen zur Erreichung eines vorgesetzten Endzweckes einzurichten verbunden sind.

*Für die bürgerliche Gesellschaft oder einen Staat sind dergleichen Grundsatzungen und Rechtsvorschriften noch mehr erforderlich; nur durch diese kann derselbe seinen Hauptzweck, die Sicherheit der Personen, des Vermögens und übrigen Rechte erzielen, Diese von dem Staatsoberhaupte gegebenen rechtlichen Vorschriften heißen Gesetze.*⁴²

39 Z. B. Denkschrift v. 1753, CTh, S. 14–16, Grundsätze zur Abfassung, CTh, S. 16–23, Proömium zum Codex, CTh, S. 27–30.

40 Grete KLINGENSTEIN, Was bedeuten "Österreich" und "österreichisch" im 18. Jahrhundert. Eine begriffsgeschichtliche Studie. In: Richard G. PLASCHKA u. a. (Hg.), Was heißt Österreich?, Wien 1995, S. 149–220, S. 201.

41 Entwurf Horten, Erster Theil, Erstes Capitel, §§ 2, 18.

42 Entwurf Martini, Erster Theil, Erstes Hauptstück, §§ 1, 2.

In diesem Modell hatten die Stände keinen Platz. Es ging um einen naturrechtlichen Bürgerbegriff, Bürger waren bei Martini alle Hausväter. Diese hatten sich mittels eines Gesellschaftsvertrags zusammengeschlossen.⁴³

Die Tiroler hatten von *allgemein* eine andere Vorstellung: Schon 1782, im Rahmen der Gerichtsreform, machte die Landschaft Kaiser Joseph darauf aufmerksam, wenn

die allerhöchste Gesinnung dahin gehen könnte, alle unter dem nämlichen Appellationsgerichte stehende Länder auch in der bürgerlichen Gesetzgebung zu uniformieren, so müssen wir aber Euer Majestät allergnädigst zu erwegen bitten, daß die von der verschiedenen Grundverfassung abhängende Jura rerum et Personarum dieser Einformigkeit des Rechtes allzeit entgegen stehen werden.

Tirol sei 1573 ausdrücklich zugesichert worden, dass

*das Landesgesetz nicht anderst, als mit Vorwissen und Rath der tyrolischen Landschaft !:so lautet der buchstabliche Inhalt:! abzuändern, so wie es mit zeitlichem Rathe der Verordneten von einer Landschaft, die der Landesfreyheiten und Gebräuchen wohl erfahren, verfasst worden.*⁴⁴

Daher waren die *allgemeinen* Beschwerden auf dem Landtag diejenigen, welche das gesamte Land Tirol betrafen.⁴⁵ Dies geht nicht nur aus der Rede des Grafen Enzenberg zu Beginn des Landtags hervor, sondern auch sehr deutlich aus all den Schreiben, in denen die Bevollmächtigten für den Landtag mitgeteilt wurden. Diese Delegierten sollten nicht nur die *allgemeine Landes*, sondern auch die *Particular Beschwerden des Gerichts* vorbringen⁴⁶, alle *sowohl allgemeinen, als besondern Beschwerden* vortragen.⁴⁷

Doch auch in Wien blieb die Situation nicht eindeutig. Das Aufbrechen der angestrebten Einheitlichkeit machte sich dort in den Diskussionen ab 1801 geltend: Franz von Zeiller, nun der maßgebliche Referent für die Ausarbeitung des ABGB, bezog sich auf Montesquieu und stellte die

43 Siehe hierzu auch: Barbara STOLLBERG-RILINGER, *Vormünder des Volkes*, Berlin 1999, S. 121 f.

44 Schreiben der Tiroler Landschaft an Kaiser Joseph v. 13. April 1782. Kopie, TLA, Landtagsakten, Ältere Provinciale.

45 Z. B. Rede Graf Enzenbergs zu Beginn des Landtags, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag, 21, Protokoll v. 28. Juli 1790.

46 Schreiben Kastelruth v. 11. Juli 1790, TLA, Landtagsakten Offener Landtag, 20, Vollmachten.

47 Zit. n. Schreiben der Stadt Meran v. 16. Juli 1790, ebd.

Frage, ob, was Montesquieu hinsichtlich der Gesetzgebung *von abgesonderten Staaten* fordere, nicht auch bei den *Provinzen des nämlichen großen Staates, wenn ihre Verhältnisse sehr verschieden sind*, Berücksichtigung finden solle. Deshalb stelle sich die Frage, *ob und in wiefern neben dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche auch Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten künftig noch bestehen sollen?*⁴⁸ Die Mehrheit der Kommission schloss sich der Auffassung an, *daß die so verschiedene Verfassung der einzelnen Provinzen der österreichischen Monarchie und deren Verhältnis mit den angrenzenden auswärtigen Staaten bei mehreren Gegenständen es erfordere, neben dem allgemeinen Rechte auch besondere Provinzialrechte bestehen zu lassen*. Als neues Argument wurde eingeführt, dass gerade *die Aufrechterhaltung der in Tyrol in Rücksicht mehrerer Gegenstände bestehenden besonderen Rechte und Statuten zur Sittlichkeit und Unverdorbenheit der dortigen Einwohner und hiernach für den Staat zum wesentlichen Nutzen gereiche*.⁴⁹ Dagegen forderte der Vizepräsident der Wiener Kommission, OLR Haan, vehement, alles, was iuris communis sein könne, müsse auch iuris communis sein. Man solle sich in der Kodifikation des Privatrechts auf keinen Landesgebrauch, kein Provinzialrecht einlassen.⁵⁰

Letztendlich einigte man sich darauf, dass der Zweck dieser Gesetzgebung sei, *die Grundsätze bürgerlicher Rechtsverwaltung so viel möglich allgemein zu machen*.⁵¹ Schließlich sollte doch die persönliche rechtliche Fähigkeit *unserer Mitbürger überall nach unseren vaterländischen Gesetzen ermessen werden*.⁵²

Von *vaterländischen* und von *inländischen* Gesetzen wurde gesprochen – und tatsächlich wurde dann das sanktionierte Privatrecht ein *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch*, ein *vollständiges einheimisches bürgerliches Gesetzbuch*. Adjektive wie *vaterländisch*, *inländisch*, *einheimisch* zeigen, dass sich die Vereinheitlichung auf der gesetzgeberischen Ebene durchgesetzt hatte, sie zeigen aber auch, gerade beim Begriff einheimisch, eine schon fast biedermeierlich anmutende Unverfänglichkeit. Martini hatte seinem Kodifikationsentwurf naturrechtlich geprägte grundsätzliche Erörterungen zum Verhältnis von Einzelfnem und Staat vorangestellt. In Reaktion darauf wurde eine strikte Trennung von öffentlichem und privatem Recht gefordert und weitgehend umgesetzt.

48 Ofner I, S. 8.

49 Ebd., S. 29 f.

50 Ebd., S. 27, 29.

51 Ebd., S. 30.

52 Ebd., S. 51.

3. Das Land – Bezeichnungen und Erstreckungen

Nicht zuletzt aufgrund der hier an einem Beispiel geschilderten, für Österreich typischen Lebenskraft der Länder bereitete die Benennung des zu vereinheitlichenden und zentralisierenden Gesamtstaates Schwierigkeiten.

„Doch wer sich kritisch und eingehend mit dem 18. Jahrhundert beschäftigt, der begegnet Begriffen und Wortkombinationen, deren Inhalt mit dem heute allseits geläufigen Begriff ‚Österreich‘ nicht übereinstimmen. Das Substantiv ‚Österreich‘ und das Adjektiv ‚österreichisch‘ kommen da in dichtgewebten Begriffsnetzen mit höchst unterschiedlichen Inhalten und auch verschiedenen geographischen Radien vor. Hier ist kein Auskommen allein mit dem heutigen Österreichbegriff. Ja, dieser erscheint als eine grobe Vereinfachung der reich differenzierten Bewußtseinslagen und Ausdrucksformen, die für Politik, Gesellschaft und Kultur der Habsburgermonarchie zwischen Barock und Französischer Revolution charakteristisch waren.⁵³

resümiert die derzeit wohl beste Kennerin der österreichischen Geschichte des 18. Jahrhunderts die Situation.

Als erstes stellt sich die Frage, wie die Herrscher selbst, Maria Theresia, Joseph II., Leopold II., Franz II. (I.) ihr Territorium bezeichneten, das sie zu einem vereinheitlichten, zentral beherrschbaren Staat ausbauen wollten.

Der projektierte Codex Theresianus sollte zum Besten *aller österreichischen Erbländen* wirken, *wenigstens die österreichischen benachbart deutsche Erbländer* durch eine Satzung vereinen *Gleichförmigkeit in allen dero Erbländen zu allgemeiner Wohlfahrt* war das Ziel. Das Adjektiv österreichisch bezeichnet also 1753 dort, wo es um die Privatrechtskodifikation zur Förderung der Staatsbildung ging, das gesamte Gebiet der österreichischen und böhmischen Länder und nicht mehr, wie es auch in Texten der 1760er und 1770er Jahre noch vorkommt, nur das Erzherzogtum Österreich.⁵⁴

Bei den Grundsätzen zur Abfassung dieses Codex sprach man von der Schaffung einheitlichen Rechts *für gesammte kaiserl. Königl. Deutsche Erb-*

53 Ich beziehe mich in dieser Passage auch auf die ausführliche Abhandlung von Klingenstein, Österreich. Zit. S. 151. KLINGENSTEIN, „Österreich“, zit. S. 151. Klingenstein hat in ihrem Quellencorpus im juristischen Teil die Texte zur Privatrechtskodifikation, also den Bereich, in dem als erstes die Vereinheitlichung angestrebt und damit auch eine Benennung des gesamten Gebietes, für welches die Kodifikation gelten sollte, nötig war, nicht berücksichtigt.

54 Zu letzterem: KLINGENSTEIN, „Österreich“, S. 161 f.

55 CTh, S. 16.

lande.⁵⁵ Es ging also um die aneinandergrenzenden (und daher leicht zusammenzuschließenden) Erbländer, die außerdem Bestandteil des Hl. Röm. Reiches waren. Im Titelblatt des Codex Theresianus wurde der Bezug auf die Zugehörigkeit zum Reich weggelassen, die hier auch keinen Sinn machte, dafür innerhalb der Erbländer notwendigerweise genauer aufgezählt und von den bzw. *Unseren königlichen böheimischen und österreichischen Erblanden* gesprochen. Es ging um *alle diese Unsere Erblände, Unsere getreue Erblände*, aber man sprach auch wieder *von den [bzw. Unseren] gesammten deutschen Erblanden*⁵⁶, im Gesetzestext von *Unseren Erbländern* bzw. *Unseren Deutschen Erblanden*.⁵⁷ Im Entwurf Horten wurden die beiden bedeutungsunterscheidenden Pluralvarianten Länder/Lande auf die stärker den Zusammenhang, die Homogenität betonende Form Lande reduziert: Es finden sich die Bezeichnungen in *Unseren gesammten deutschen Erblanden, in Unseren Landen, alle Unsere Erblände, in Unseren Erblanden, in einem Unserer Erblände*.⁵⁸ Diese Pluralvariante setzte sich allerdings in den Josephinischen Gesetzen nicht durch, das Ehepatent galt für die österreichischen deutschen Erbländer, dann für Galizien und Lodomerien, es wurde auch von *den k. k. Ländern, Sr. Majestät Länder und k. k. Erbländern* gesprochen. Andererseits wurden die Gesetze dieses Gesetzbuches als *Landesgesetze* bezeichnet – damit wird die Sicht auf die früheren Länder als ein Land sehr deutlich. Da Joseph II. nicht bereit war, im Gesetzestext den territorialen Geltungsbereich seines Privatrechts zu bestimmen, war klar, dass er in der Kundmachung festlegen wollte, was das Land zu sein hatte, für welches sein Landesgesetz gelten sollte. In den Gesetzestexten der josephinischen Ära taucht auch der Staatsbegriff auf, allerdings noch im Plural: Die *Unterthanen dieser Staaten*.⁵⁹ Nach Klingenstein erlebte die Begrifflichkeit *Staaten* zu dieser Zeit eine Hochkonjunktur und drängte die *Länder* in den Hintergrund. Es ist durchaus anzunehmen, dass damit der Schwerpunkt von den Ländern mit ihren je eigenen Traditionen und landständischen Verfassungen verlagert werden sollte in Richtung der neuen zentralen bürokratischen Staatsverwaltung. Aus heutiger Sicht muss man bedauern, dass von hier aus der Weg zu *Vereinigten Staaten*, also zu einem modern föderalen Modell, offensichtlich nicht einmal denkbar war.

Die Landesverfassung hingegen blieb die Verfassung des jeweiligen Erblandes. Die *Erbländer* wurden allerdings allmählich zu Provinzen⁶⁰,

56 CTh, S. 27-30.

57 Z. B. CTh, Caput II, § 2 num. 13, § 3 num. 22, 27.

58 Z. B. Entwurf Horten, Erster Theil, Erstes Capitel, §§ 2, 3, 5, 12.

59 Bürgerliches allgemeines Gesetzbuch Josephs II., Erstes Hauptstück, §§ 2, 5, Zweytes Hauptstück, §§ 1, 3, 4.

60 Z. B. Bürgerliches allgemeines Gesetzbuch Josephs II., Fünftes Hauptstück, §§ 23, 24.

was ebenfalls den Zentralstaat in den Vordergrund rückte.

Martini ging davon aus, dass sich die Menschen, genauer gesagt die Hausväter, zu einer Gesellschaft vereinigten und einen Staat bildeten und ließ damit dem Länder-Eigen-Sinn keinen Platz. Debattiert wurde weiterhin die Benennung dieser Grundgesamtheit zu Beginn seines Entwurfs: Sollte man die Kodifikation des Privatrechts für *alle Erbländer des österreichischen Staats* erlassen, für *alle böhmischen und österreichischen Erbländer* oder für *alle deutschen Erbländer des österreichischen Staates*.⁶¹ Auf jeden Fall war damit der Blick nicht nur auf die Länder gerichtet, sondern bereits ein *österreichischer Staat* benannt. Nach dem Zusammenhang, in dem diese Bezeichnung auftritt, kann man davon ausgehen, dass damit das gesamte Territorium mit Ausnahme von Ungarn gemeint war. Der Bezug zum Reich ist nicht mehr angesprochen. Da es im Privatrecht um die Regelungen der Beziehungen der Menschen untereinander ging, sprach Martini bevorzugt von der *Gesellschaft* und nicht vom *Staat*. Jedoch kommt bei ihm, v. a. in grundsätzlichen Feststellungen wie *Der Staat erhält seine Fortdauer durch die eheliche Gesellschaft*⁶² oder *die Gesetze eines Staates*⁶³ bzw. den eher als staatsrechtlich zu klassifizierenden Aussagen auch der Begriff Staat vor und zwar jeweils im Singular: *Oberhaupt des Staates*, *Einwohner des Staates*, jedes *Mitglied des Staates*. Außerdem war bei ihm der *Staatsbürger* verpflichtet, die *Wohlfahrt des Staates* zu befördern.⁶⁴ Im Ur-Entwurf von 1797 ließ man sich auf diese schwierige Entscheidung, ob Erbländer oder österreichischer Staat, oder Erbländer des österreichischen Staats usw., nicht ein und sprach im Ersten Hauptstück recht allgemein und abstrakt vom *Staat*. In der Diskussion dieses Entwurfs kam ein neuer Aspekt hinzu: Das Römische Recht, die *römische Legislation* wurde als universale der *vaterländischen Legislation*, man könnte vorsichtig formulieren, als nationaler, gegenübergestellt. Aber es wurde auch wieder von den *verschiedenen Verhältnissen der Provinzen* (der Provinzen, nicht mehr der Länder) gesprochen, aus denen der österreichisch-deutsche Erbstaat, hier eine neue Bezeichnungsvariante für die Gesamtheit der Erbländer, besteht. *Besondere Verordnungen und Gewohnheiten* seien aber ebenso nötig, *welche auch für die Länder, wie insbesondere Tyrol bewähre*, sehr zuträglich seien. Die *einzelnen Provinzen der österreichischen Monarchie*

61 Entwurf Martini, Erster Theil, Erstes Hauptstück, § 3, S. 4, FN 1.

62 Entwurf Martini, Erster Theil, Drittes Hauptstück, § 1.

63 Entwurf Martini, Erster Theil, Erstes Hauptstück, § 4.

64 Z. B. Entwurf Martini, Erster Theil, Erstes Hauptstück, §§ 6, 8, 9, 11.

sollten mehr Berücksichtigung finden. Es erfolgte auch die eigenartige Begriffsbildung der *Provinzen der österreichisch-deutschen Erbstaaten*.⁶⁵ Die Revisionskommission verwendete den Plural der *österreichischen Länder*, auch Sonnenfels blieb, allerdings in rein zentralstaatlicher Perspektive, noch im Plural, in den *österreichischen Staaten*. Sein Österreichbegriff umfasste auf jeden Fall den Gesamtstaat, wenn er von der österreichischen Gesetzgebung im Gegensatz zur preußischen sprach. In den Beratungen zum ABGB wechselten sich *Staat* im Singular und im Plural ab, allerdings ist keine ganz klare Grenzziehung zwischen Betonung des Gesamtstaats (und daher Singular) und der Länder (und daher Plural) möglich.

Die Länder blieben auf jeden Fall die *Länder*, wenn es um ihre jeweilige Verfassung ging. Und die Länder behaupteten Präsenz bei der Definition des Geltungsbereichs des ABGB als Bestandteile des Gesamtstaats, der nun als *Österreichische Monarchie* bezeichnet wurde: *Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie*. In der Kundmachung wurde die Kodifikation angekündigt als *vollständiges einheimisches bürgerliches Gesetzbuch, für Unsere Gesammten Deutschen Erbländer*. Statt *Länder* wird in den einzelnen Paragraphen auch *Staaten* verwendet⁶⁶ oder gar die kühne Formulierung bez. der Staatsbürgerschaft *ohne persönliche Ansässigkeit in einem Lande dieser Staaten*.⁶⁷ Es findet sich aber auch der Singular *Staat* im Vergleich zum Ausland, bzw. wenn das gesamte Staatsgebiet gemeint war oder der Gesamtstaat generell.⁶⁸

Für den Tiroler Landtag stellte die Bezeichnung des Gesamtstaats, dessen Schaffung ja die Ursache für ihre Beschwerden war, keinen Diskussionsgegenstand dar, er wurde nicht benannt. Nur in der Bitte der Stände an den Kaiser um Abhaltung des offenen Landtags hieß es, sie wünschten dies *zum besten des Lands und des Staates selbst*.⁶⁹ Man formulierte und diskutierte die Forderungen nur mit dem Blick auf Tirol und berief sich dabei immer wieder auf die besondere Stellung Tirols. Schon kurz nach Regierungsantritt Leopolds hatten die Stände sich mit der Bitte um einen *Eigenen Landesbürtigen Landeshauptmann*, um die Herstellung der alten landschaftlichen Verfassung und die Restituierung des Landmarschallamts

65 Ofner I, S. 29, 31.

66 Z. B. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, Wien 1811 (in der Folge ABGB), §§ 4, 29.

67 ABGB, § 31.

68 ABGB, § 1.

69 Schreiben an Leopold v. 11. April 1790. Bibl. Ferd. 8711 I, Akten zur Geschichte der tirolischen Landtage 1790–1793.

in seinen alten Rechten an ihn gewandt. Selbst die in Innsbruck im von ihrer Mutter Maria Theresia gegründeten Damenstift ansässige Erzherzogin Elisabeth hebelte die Maßnahmen ihres kaum verstorbenen Bruders Joseph aus, indem sie durch Graf Spaur zu Beginn des Landtags fordern ließ, dass in das Innsbrucker Damenstift nur *als inländisch gebohrne Fräulein* aufgenommen werden sollten (und dass das Franziskanerkloster in Innsbruck wieder errichtet werden müsse), was bei den Delegierten *ein freudiges Jubel- und Vivatrufen mit frohem Händeklatschen auslöste*. Daher nimmt es auch nicht wunder, dass mit *Land und Vaterland* immer nur das Land Tirol gemeint war. Die Delegierten sollten sich um das *Wohl des Landes und des Gerichts* sorgen⁷⁰, all das behandeln, um eines der vielen Beispiele zu zitieren, *was dem Vaterlande überhaupt und dem Gericht Ritten insbesondere zum Nutzen gereichen mag*.⁷¹

Der geforderte *landesgebohrne* Landeshauptmann *sollte Niemand andern dann lediglich dem Lande verpflichtet seyn, und auf solche Weise möchte es auch mit den übrigen landschäftlichen Beamten gehalten werden*. Aber es wurde auch moniert, dass bei den *allerhöchst landesfürstlichen Ämtern die Landeskinder hindann- und an ihrer statt nur auswärtige angestellt werden, welche von dem Lande [Tirol] nicht die mindeste Kenntniß besitzen und auch keinen patriotischen Anhang oder Liebe zu dem Landmann haben*.⁷² Die Delegierten wurden angehalten, sich *soviel möglich mit gesamten Lande [zu] vereinbaren* und zur Beförderung des *Vaterländischen* neben der Sorge um die Wohlfahrt des *dasigen Gerichts* beizutragen.⁷³

Auch der Bereich des Vaterlandes bezog sich auf Tirol. Noch deutlicher wird das in der Aufforderung, die Delegierten sollten alles behandeln,

was sie zur allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes zur Aufrechterhaltung seiner alt hergebrachten Verfassung, Vorrechten, Freyheiten, Verträgen, Gesetzen und Gewohnheiten nöthig oder nützlich erachten, hingegen wider alles, was diesem zum Abbruch und Nachtheil vorgenommen worden oder gehandelt werden dürfte sich feyerlich zu verwahren.⁷⁴

Die Sorge um das *gemeine Wohl des Vaterlandes*⁷⁵ endete also an den Lan-

70 Schreiben Glurns v. 22. Juni 1790, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 20.

71 Schreiben Gericht Ritten v. 27. Juni 1790, ebd.

72 Schreiben Ambras, Aldrans, Ellbögen v. 4. Juli 1790, ebd.

73 Schreiben Schlanders 11. Juli 1790. In ihrem Schreiben an Leopold betonte die ständische Deputation, sie wage keine Bitte an den Kaiser, die nicht eine dringende Bitte des Landes wäre. Schreiben v. 28.12.1790, Kopie, Bibl. Ferd. 8711.

74 Schreiben der Gericht Rottenburgischen Gemeinden v. 12. Juli 1790, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 20.

75 Schreiben der Gemeinden Altsäss, Niedersäss v. 17. Juli 1790, ebd.

desgrenzen von Tirol. *Des Vatterlands Wohlfahrt und Nutzen*, die *Beförderung der vatterländischen Wohlfahrt* sind gängige Redewendungen in sehr vielen Schreiben aus dem Landtag.

Zur Bearbeitung der Beschwerden und der Erstellung der Liste, die dem Kaiser vorgetragen werden sollte, richtete man eine Kompilationskommission ein. Das Ergebnis der Arbeit dieser Kommission galt dann als *Sprache der Nazione*.⁷⁶ *Nazione* wurde hier noch ähnlich verwendet wie von Maria Theresia, wenn sie von ihren *Nationen* im Sinn der geographischen Herkunft ihrer Untertanen, sie selbst benutzte auch den Begriff *Landsmannschaft*, gesprochen hatte. Auch die ständischen Delegierten sahen sich als *Vertreter einer unter Eurer Majestät Szepter stehenden so biedern als getreuen Nation*.⁷⁷ Der Landmarschall wurde als *Haupt der Nazione* angesehen.⁷⁸ Das Landhaus wurde als *Haus der Nazione* bezeichnet, der Landtag als die *erläuchte Versammlung der Väter der Nazione*.⁷⁹ Enzenberg sprach am Schluss des Landtags davon, wie schmeichelhaft es für ihn sei, zu einer *Nazione* zu gehören, *die so glücklich Untertans Pflichten mit Vaterlands Pflichten zu verbinden wusste*.⁸⁰ Und Franz Graf Lodron kleidete in seiner passagenweise vielzitierten Rede die Forderung nach einem eigenen Landeshauptmann in die Worte *Wo ist unser National-Chef, unser Organ am Throne des Fürsten?*⁸¹ Hier gab es offensichtlich keine Verständigungsschwierigkeiten zwischen dem Herrscher und seinen Tiroler Untertanen, denn auch Leopold lobte in seiner die Beschwerden beantwortenden Entschließung den durch Treue und Rechtschaffenheit ausgezeichneten *Character der Nation*.⁸²

4. Die Herrscher – Selbst- und Fremdbenennungen und Reichweiten

Bis zum Ende der Monarchie blieb nicht nur die Benennung des Territoriums als Gesamtstaat, sondern auch die Bezeichnung für den Herrscher

76 Prot. v. 3. August 1790, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 20.

77 Schreiben v. 28. 12. 1790, ebd. Sie verwendeten nicht die Bezeichnung Monarchie. Klingenstein führt aus, dass *Monarchie* bis in die zweite Hälfte des Jahrhunderts nicht zum Vokabular der Juristen gehörte. Klingenstein, „Österreich“, S. 199.

78 Prot. v. 30. August 1790, ebd. Man bezog sich hier auf die Instruktion Leopolds I. von 1690. Der Landmarschall habe beim offenen Landtag die Umfragen zu besorgen, zu proponieren, das Conclusum bestimmen zu lassen, das Protokoll zu diktieren, die Expeditionen zu unterfertigen, während der Landeshauptmann als Chef der Stände anzusehen sei.

79 Dank- und Abschiedsrede von Johann Veit Neurauter im Namen des gesamten Bauernstandes, Prot. v. 11. September 1790.

80 Schlussrede des Grafen Enzenberg am 11. Sept., Bibl. Ferd., Dip.1304/I. Abgedr. in: Helmut REINALTER, *Aufklärung, Absolutismus, Reaktion*, Wien 1974, S. 297–299, hier 298.

81 Rede von Franz von Lodron. REINALTER, *Aufklärung*, S. 289.

82 Bibl. Ferd., 8711. Eine sehr ausführliche begriffsgeschichtliche Arbeit zu Volk, Nation, Nationalismus, Masse findet sich in: Otto BRUNNER/Werner CONZE/Reinhard KOSELLECK (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 7, Stuttgart 1992, S. 141–431.

über diesen Gesamtstaat ein Problem. Wie nannte sich also die Herrscherin, bzw. wie wurde sie benannt, die *in allen unter einem Landesfürsten stehenden Landen*⁸³ gleiches Länderrecht installieren wollte?

Maria Theresia hatte damit im Gesetzestext wenig Schwierigkeiten, da sie den *stylus regius* verwenden ließ, der erst von Sonnenfels bei seinen stilistischen Korrekturen vor der Publikation des Gesetzbuchs Josephs II. abgeschafft wurde. Allerdings hatte sich das federführende Kommissionsmitglied Azzoni schon zu Beginn der Kodifikationsarbeiten gegen den *stylus regius* gewendet.⁸⁴ Maria Theresia bezeichnete sich als *Wir, Maria Theresia*, sprach über *Unsere kaiserliche, königliche, landesfürstliche Gnade, Unsere landesmütterliche Vorsehung, Unsere landesmütterliche Sorgfalt, die unter Unserem Scepter durch das gemeinsame Band der Erbbotmäßigkeit so genau verknüpfte Erblande*.⁸⁵ Im Codex Theresianus finden sich auch die *höchste Gewalt des Staats*, der Gesetzgeber, die *gesetzgebende höchste Gewalt*.⁸⁶ Im Josephinischen Gesetzbuch standen durchgängig der *Landesfürst*, die *landesfürstliche Gewalt* im Mittelpunkt, auch *Seine Majestät*.⁸⁷ Martini sprach in diesem Zusammenhang vom *Staatsoberhaupt* oder *Oberhaupt des Staates*, vom *Gesetzgeber*, aber auch vom *Landesfürsten*.⁸⁸

Franz I. brach die ganze Problematik wieder auf, indem er sich in der Kundmachung des ABGB als *Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; König zu Ungarn*, bezeichnete – und dann wieder die Aufzählung der ganzen Partikular-Titel folgen ließ. Im Gesetzeswerk erscheint er als der *Gesetzgeber*, auch als *Oberhaupt des Staates*, im Zusammenhang mit den Pövinzen als *Landesfürst* – allerdings bezogen auf alle Provinzen.⁸⁹

In Tirol sprach man vom *Landesfürst*, vom *Landesvater* bzw. der *landesväterlichen Hilfe*, vom *Vater unseres Vaterlandes*. In jedem Fall war nur der Herr über die gefürstete Grafschaft Tirol gemeint. In ihrer Vorstellung, sprich: Beschwerde, zur josephinischen Gerichtsreform 1782 führte die Landschaft aus, Tirol sei immer ein *besonderes Land* gewesen und *größtentheils durch seine besonderen Landesfürsten regieret worden, und obzwar nach*

83 Vorschlag, CTh, S. 14.

84 CTh, S. 28, FN 1.

85 CTh, Proömium, S. 27 f.

86 Z. B. CTh, Caput I, § II, num. 12, Caput II, § III, num. 17.

87 Z. B. Bürgerliches allgemeines Gesetzbuch Josephs II., Erstes Hauptstück, §§ 1, 3, 8, 10, Zweytes Hauptstück, § 3, Hofdekret v. 20. August 1787.

88 Z. B. Entwurf Martini, Erster Theil, Erstes Hauptstück, §§ 2, 13, Zweytes Hauptstück, § 12.

89 Z. B. ABGB, §§ 8, 11, 20.

der Hand die gefürsteten Grafen von Tyrol nebst diesen auch die oesterreichische Erblande besessen und daher nicht im Land residierten, so hätten sie doch das Land durch *besondere Justizstellen verwalten gelassen*.⁹⁰

Diese spezielle Sicht zeigt sich auch daran, dass zu Beginn des Landtags von 1790 die Frage gestellt wurde, ob man die in Aussicht genommene Erbhuldigung nicht erst leisten solle, *wenn sämtliche Landesbeschwerden gehoben, und die alten Landesfreiheiten, und hergebrachten Gewohnheiten vollkommen wieder hergestellt seyn würden*. Die beruhigende Antwort lautete, dass bisher vor Erstattung der Erbhuldigung landesfürstlicherseits immer zugesichert worden sei, *das Land und dessen Stände bei alt hergebrachten Rechten, Freiheiten, Satzungen, guten Gewohnheiten und Uebungen verbleiben zu lassen, und selbe dabei kräftigst handzuhaben, zu schützen, und zu schirmen ...*⁹¹

Franz Graf Lodron führte aus, dass die Tiroler stets *Beispiele ihres patriotischen Eifers, und ihrer unerschütterlichen Treue gegen ihren Fürsten und das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich an den Tag gelegt haben, [...] wir sind immer noch dieselben biederer und gehorsamen Vasallen*. Und Graf Lodron stellte die Frage

Wenn also wir dieselbigen sind; wenn unser Fürst immer derselbige ist; wenn das Land dasselbige und immer gleich ist; wenn unsere Fundamentalgesetze immer die nähmlichen sind – warum sollte man uns nicht auch auf die nähmliche Weise behandeln? Warum muß denn alles eine ganz neue Gestalt annehmen? Wozu so viele grausame Neuerungen?

Die Tiroler trügen die Waffen *für das Vaterland und ihren Fürsten*.⁹² Lodron verweigerte sich der Einrichtung der Monarchie *auf einen gleichen Fuß*.

Was geht das den Tiroler an, was in Böhmen, in Mähren, und in anderen Staaten geschah. Die Tiroler haben ihren eigenen Souverän, ihre eigenen Rechte, ihre eigenen Verfassung, ihr eigenes Land. Es ist blos zufällig, daß der Fürst auch noch andere Staaten beherrscht.

Die Tiroler wollten die Ehre, dass ihr Landesfürst auch noch andere Provinzen beherrscht, nicht mit dem Verlust ihrer *Fundamentalgesetze* bezah-

90 Schreiben der Landschaft an Kaiser Joseph v. 13. April 1782, TLA, Landschaftsakten, Ältere Provinciale, Sch. 3.

91 Vortrag d. bevollm. Hofkommissärs Franz Graf v. Enzenberg, Prot. v. 2. Juli 1790.

92 REINALTER, Aufklärung, S. 288.

len. Und wie solle dies überhaupt vonstatten gehen, dass so unterschiedliche Länder nach einem Gesetz beherrscht werden. Jede Verfassung müsse heilig und *unzerstörlich* sein. Sie sei die *Grundfeste der bürgerlichen Gesellschaft und Wohlfahrt*.

Dass die Landschaft aber schon seit längerem nicht mehr ohne weiteres unmittelbar mit ihrem Landesfürsten in Kontakt treten konnte, hatte sich 1782 gezeigt: Obwohl sie ihre Beschwerdeschrift gegen die Abziehung der zweiten und dritten Gerichtsinstanz bei der Landesstelle eingereicht hatte, erhielt sie diese mit der „mißtröstlichen“ Äußerung zurück, diese könne ohne allerhöchste Aufforderung nicht begutachtet werden.⁹³ Darauf verweist auch der Wunsch der Stände nach unmittelbarem Zugang zu ihrem Landesherrn: Das Gericht Imst forderte, dass *alle seit dem Daseyn des H. Gouverneurs Grafen v Sauer eingelaufenen Hofresolutionen und nacher Hofe einbegleiteten praesidial Berichte in Originali vorgelegt werden möchten, da die Aufklärung wenn sie wahrhaften und moralischen Grundsätzen angemessen, der Tiroler eben so gut, als ein andere Nazion der Welt verstehe*.⁹⁴ Der Deputierte des Gerichts Pfunds, Franz Michael Senn, der während des Landtags im August nach Wien geschickt worden war und dort immerhin zwei Audienzen bei Leopold erhalten hatte, eine von 15 Minuten und am folgenden Tag eine von 75 Minuten, berichtete, er habe dem König *die unversehrte Treue und Devotion des Tiroler Unterthans gegen seinen Landesfürsten auf das Lebhafteste und dergestalten abgemalt*, dass der König die Gewährung seiner Bitten zugesichert habe.⁹⁵ Der Deputierte v. Bertholdi forderte in der gleichen Sitzung, dass die Funktion des Landeshauptmanns und seine Trennung von der Landesstelle zu bestimmen sei, damit *das Land mit dem Fürsten und jener mit den Ständen verbunden seye*. Graf Enzenberg versicherte die Mitglieder des offenen Landtags in seiner Schlussrede,

daß ich immer ein Tyroler, das ist, ein Mann seyn werde, dem Treue und Ergebenheit gegen seinen Landesfürsten eben so heilig ist, als das Wohl seines Vaterlandes, und jenes seiner biedern Bewohner, der unausgesetzt sein Augenmerk dahin richten wird, beide glücklich zu vereinigen: Schwer wird mir dieses nicht unter einer Regierung werden, die damit beginnt, die Beschwerden der

93 Dies geht aus der Einleitung eines weiteren Schreibens der Landschaft an den Kaiser v. 29. April 1782 hervor. Kopie, TLA, Landschaftsakten, Ältere Provinciale, Sch. 3.

94 Beschwerden Gericht Imst. Prot. v. 4. August 1790, TLA, Landtagsakten, Offener Landtag 1790, Fasz. 21.

95 Bericht d. Franz Michael Senn, Prot. v. 18. August 1790, ebd.

*Unterthanen zu erheben, um diesen abzuhefen, die Bitten und Wünsche auf zu sammeln, um diese zu gewähren; Schwer wird mir dieses nicht bei einer Natzion werden, dessen auszeichnender Charakter Liebe und Redlichkeit ist, und die, soweit die Geschichte in das Dunkle der Zeiten auch zurückgehen kann, immer ihre Vorthteile, ihr Blut jenen mit frohem Herzen zum freiwilligen Opfer hingegeben hat, die über das bergichte, aber stets ergebene Tyrol herrschten.*⁹⁶

Mit dem Landesfürsten wurde auch immer wieder die Vorstellung vom Vater in Verbindung gebracht, am stärksten wurde dieses Vaterbild sicher strapaziert in der Schlussrede des Vertreters des Bauernstandes: *Fasset volles Vertrauen auf denjenigen, der keinen anderen Reichthum kennt, als die Herzen seiner getreuen Unterthanen, den die Wunde doppelt schmerzt, welche einem seiner lieben Kinder geschlagen wird.*⁹⁷

Allerdings entsprach der Vater nicht so ganz den Vorstellungen seiner Kinder: Ihm sei der *durch Treue und Rechtschaffenheit ausgezeichnete Character der Nation ganz wohl bekannt*, daher könnten die Stände versichert sein, dass er bei der Ämtervergabe *sehr gerne so viel thunlich immer einen vorzüglichen Bedacht auf die Eingebornen nehmen werde.*⁹⁸

Leopold sah sich als Landesfürst und einziger Gesetzgeber nicht des Landes Tirol sondern des Gesamtstaats. Sollte den Ständen ein Gesetz der Landesverfassung nicht angemessen erscheinen, so konnten sie ihre Bedenken auf dem Weg über die Landesstelle einreichen.⁹⁹

5. Resümee

In dieser Untersuchung ging es weder in traditioneller sozialgeschichtlicher Perspektive um „Modernisierungsverweigerer“, noch aus mikro- oder alltagsgeschichtlicher Perspektive um „Widerspenstige Leute“. Vielmehr sollte gezeigt werden, welch große Unterschiede sich in den Einstellungen, Sichtweisen und Denkhorizonten im Land Tirol und bei den Vertretern der Zentralgewalt manifestierten, wie man aneinander vorbeiredete, die Reformen zu wenig auf die Widerstände achteten, ihre Ziele nicht

96 Prot. v. 11. September 1790, ebd.

97 Prot. v. 11. September 1790.

98 Leopolds Reaktion und Entschließung auf die IV. Abteilung der von den Tiroler Deputierten in 12 Abteilungen überreichten Beschwerden, Bibl. Ferd. 8711.

99 Ebd. die I. Abt. betreffend.

eindrücklich genug vermittelten, die Kräfte der Beharrung sich zu wenig bzw. gar nicht auf das Neue einließen und damit ein Verwurzeln der seit immerhin vier Jahrzehnten währenden Reformbestrebungen Maria Theresias und Josephs II. in Tirol verhinderten.

Margret Friedrich, Fra particolarismo territoriale e idea di Stato unitario. Un'indagine storica sui concetti in uso nella Dieta tirolese nel 1790

Muovendo dalle fonti sulla codificazione del diritto privato austriaco, classica iniziativa da Stato centrale, e dagli atti della Dieta tirolese del 1790, convocata quando si temette un eccesso nelle pratiche centralizzatrici, il contributo analizza attraverso un'indagine storica sui concetti invalsi se e come si differenziarono nei fautori del centralismo e in quelli del particolarismo gli orizzonti ideologici e le immagini del mondo, ovvero ciò che si ritiene scontato e non viene pertanto tematizzato.

Inizialmente l'analisi verte sul significato di *Ausländer* (straniero) e *Fremder* (forestiero). Il primo termine serviva perlopiù a designare i sudditi degli altri territori dell'impero, il secondo coloro i quali non sottostavano al principe territoriale. Già negli anni '50 del Settecento i giuristi della commissione legislativa di Vienna non accettavano più, sulla scorta del processo di integrazione, tale distinzione: tutti i sudditi di Maria Teresa andavano considerati alla stregua di conterranei. In Tirolo per contro, ancora nel 1790, nelle rimostranze presentate alla Dieta regionale si protestava contro il fatto che degli stranieri (*Ausländer*) occupassero dei posti chiave nell'amministrazione provinciale. I rappresentanti dei ceti tirolesi continuavano dunque a distinguere tra i sudditi dei singoli territori dell'impero. A risultati analoghi hanno portato le analisi riguardanti altri concetti e termini cruciali. Per caratterizzare la perseguita unità, rivestivano grande importanza aggettivi come *uguale* (*gleich*), *generale* (*allgemein*), *uniforme* (*gleichförmig*), respinti invece dai tirolesi. La Dieta tirolese considerava dunque come rimostranze generali quelle che si riferivano a tutto il Tirolo, e come rimostranze particolari o speciali quelle che partivano da un rappresentante di un ceto specifico. L'analisi dei termini usati per definire il territorio evidenzia l'esistenza di molteplici definizioni e la vana ricerca di un termine facilmente comprensibile, durevole e vincolante a livello di Stato centrale, ed evidenzia pure il fatto che nell'ambito della loro Dieta i tirolesi non parlassero mai dello Stato inteso come l'insieme dei territori dell'impero, usando termini come *Land* (paese) e *Vaterland* (patria) per indicare esclusivamente il Tirolo. Esisteva accordo soltanto

riguardo al significato attribuito al concetto di *nazione*. Non solo la definizione dello Stato imperiale, ma anche quella del sovrano o della sovrana costituiscono un problema fino alla fine della monarchia, un problema che veniva – poco felicemente – risolto ricorrendo all’elencazione di una pleora di titoli. Nelle fonti consultate si parla di *Landesfürst* (principe territoriale), *höchste Gewalt des Staates* (di supremo potere dello Stato), di *Staatsoberhaupt* (capo dello Stato), di *Gesetzgeber* (legislatore); per Maria Teresa si ricorre anche l’immagine della *Landesmutter* (madre del Paese). Tutti questi concetti implicavano l’esistenza di una sovranità estesa a tutti i territori dell’impero, mentre nel Tirolo del 1790 si parlava di Leopoldo come del *principe territoriale* e del *padre del Paese*, e in ogni caso in riferimento alla sua sovranità sulla contea principesca del Tirolo.

Questa piccola indagine terminologica evidenzia quali differenze caratterizzassero la diversa percezione e definizione del mondo dei rappresentanti del potere centrale e dei fautori di concezioni e interessi particolari, e dunque anche quali difficoltà ne derivassero per quanto riguarda il processo di comunicazione tra le parti.